

Offenes Feuer birgt Gefahren

Für sogenannte Zweckfeuer bedarf es einer Erlaubnis



Erreicht Temperaturen bis 1000 Grad Celsius: Ein Lagerfeuer wird heiß genug, dass auch die Funken umliegende Materialien entzünden können. Foto: privat/ nh

Die Temperaturen in einem offenen Feuer liegen bei 800 bis 1000 Grad Celsius. Funkenflug aus einem derartigen Feuer ist daher geeignet, Stoffe in der näheren und weiteren Umgebung relativ schnell zu entzünden. Häufig reicht die Abkühlungsphase des Funkens während des Fluges in der Luft über eine größere Strecke nicht aus, um Temperaturen zu erreichen, die unterhalb der Zündtemperatur von Heu und Stroh oder aber auch trockenem Laub und Nadeln liegen. Heu und Stroh benötigen lediglich 250 Grad, um zum Brennen zu kommen, und Fichtenholz fängt bereits bei 280 Grad an zu brennen.

Offene Feuer im Freien bilden daher immer eine latente Gefahr für das Umfeld der Abbrandstelle. Dies gilt besonders zur trockenen und heißen Jahreszeit, in der die Waldbrandgefahr zum Beispiel ohnehin groß ist.

Grundsätzlich ist derjenige verantwortlich, der ein offenes Feuer entfacht. Verantwortlich heißt dabei, dass der Schaden, der durch einen Brand entsteht, aber auch die Einsatzkosten der Feuerwehr, vom Verursacher zu tragen sind.

Die Gemeinde Meinhard möchte daher nochmals auf ein paar grundsätzliche Regelungen hinweisen:

Verbot von Feuer

Es ist grundsätzlich verboten, ein Feuer zu machen, wenn man sich

- im Wald oder einem Naturschutzgebiet,
- auf einem fremden Privatgrundstück
- oder auf öffentlichen Plätzen befindet.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob man den Grill anwirft oder ein statliches Lagerfeuer mit Zunder füttert und entzündet. Denn beides gilt als offenes Feuer.

Zweckfeuer

Nach der Möglichkeit der Kompostierung sollten erst in zweiter Linie Pflanzen-Abfälle außerhalb der Ortslage verbrannt werden. Sie müssen auf dem Grundstück verbrannt werden, auf dem sie angefallen sind. Zweckfeuer müssen beim Ordnungsamt der Gemeinde Meinhard angemeldet werden. Den Vordruck kann man sich von der Internetseite der Gemeinde herunterladen. Aber auch die Außenstellen in den sechs Ortsteilen halten sie vor.

Einzuhalten sind folgende Abstände bei Zweckfeuern:

- 100 Meter zu Wohngebäuden
- 50 Meter zu öffentlichen Verkehrswegen (z. B. Eisenbahnlinie)
- 35 Meter zu sonstigen Gebäuden
- 20 Meter zu angrenzenden Bäumen, Schutzpflanzungen und stehenden Getreidefeldern
- Fünf Meter zu Grundstücksgrenzen

Bei starkem Wind oder längerer Trockenheit ist das Abbrennen grundsätzlich zu unterlassen. Wenn die Rauchentwicklung den Verkehr gefährdet oder eine Belästigung der Allgemeinheit darstellt, ist das Feuer zu löschen. Die Anmeldung beim Ordnungsamt ist einer grundsätzlichen Erlaubnis nicht gleich zu setzen, diese muss erteilt werden.

Brauchtumsfeuer

Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist.

Das bedeutet, dass Einzelpersonen oder kleine Personengruppen nicht in den Kreis derjenigen fallen, die ein Brauchtumsfeuer abbrennen dürfen.

Zulässig ist grundsätzlich die Verbrennung von unbehandeltem, trockenem Brennholz, Baumstämmen und Strauchschnitt. Die Höhe und der Durchmesser von Brauchtumsfeuern ist auf jeweils zwei Meter beschränkt.

Brauchtumsfeuer sind der Gemeinde anzuzeigen. Den Vordruck kann man sich von der Internetseite der Gemeinde herunterladen. Aber auch die Außenstellen in den sechs Ortsteilen halten sie vor.

Feuerschale

Feuerkorb und Feuerschale können genehmigungsfrei betrieben werden. Die Nachbarschaft und die Allgemeinheit dürfen aber durch das Betreiben von Feuerkorb und Feuerschale nicht gefährdet und belästigt werden. Zu achten ist auf einen ausreichenden Abstand der Feuerstelle zu Gebäuden und brennbaren Umgebungsgegenständen. Empfehlenswert ist ein Mindestabstand von drei Metern.

Bei aller Faszination des offenen Feuers sollten die oben genannten Tipps berücksichtigt werden. Je nach Schwere der Ordnungswidrigkeit können Fehleinschätzungen und -entwicklungen zu hohen finanziellen Belastungen des Verursachers führen. red/salz